

**Abwägungstabelle Bebauungsplan „Stuttgarter Straße/Grabenstraße“**

Sie betrachten: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange „Stuttgarter Straße/Grabenstraße“, Planbereichs-Nummer: 02.09-7

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB

Zeitraum: 12.10.2020 – 09.11.2020

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p><b>Landratsamt Böblingen</b> Bauen und Gewerbe</p>	<p>Erstellt von: Anna Aldinger, Stadt Leonberg, am: 09.11.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p> <p>Für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 24.08.2020 nehmen wir wie folgt Stellung: Immissionsschutz Im Plangebiet Stuttgarter Straße/Grabenstraße soll ein Bebauungsplan erstellt werden, welche eine gemischt genutzte Baufläche realisiert mit der Möglichkeit für die Realisierung eines Bürostandortes sowie für eine Wohnbebauung. Das Plangebiet ist durch die unmittelbar angrenzenden Hauptverkehrsstraßen Grabenstraße und Stuttgarter Straße einem erheblichen Lärmeintrag ausgesetzt und daher aus Sicht des Immissionsschutzes für die geplante Wohnnutzung als sehr kritisch zu betrachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Landratsamt Böblingen</b> Bauen und Gewerbe</p>	<p>Hierzu wurde u.a. ein Luftschadstoffgutachten erstellt und eine erste Voruntersuchung zu den Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet durchgeführt. Im Luftschadstoffgutachten vom Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH &amp; Co. KG vom Januar 2020 wurden die Auswirkungen auf die Luftschadstoffe mit Beurteilungen nach der 39. BImSchV untersucht. Hierbei wurden 3 Planfallvarianten untersucht. In allen 3 Varianten werden an der geplanten Bebauung die Grenzwerte der 39. BImSchV nicht erreicht bzw. überschritten. Daher wurden keinerlei Einschränkungen durch den Gutachter gesehen und somit sind keine konkreten Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
<p><b>Landratsamt Böblingen</b> Bauen und Gewerbe</p>	<p>Dennoch kommt es durch die geplante Bebauung im bereits bestehenden angrenzenden Baugebiet zu leichten Erhöhungen der verkehrsbedingten Luftschadstoffsituation. Die in der 39. BImSchV genannten Grenzwerte werden zwar nicht überschritten, erhöhen jedoch die Luftschadstoffsituationen in schon vorhandenen Überschreibungsbereichen des Prognosenullfalls geringfügig. Bezüglich der geplanten Gebäude mit 5 Geschossen führt die etwas abgerückte Variante 3 zu geringeren Beaufschlagungen an der bestehenden Bebauung. Auch aus Gründen des Schallschutzes ist in Erwägung zu ziehen, die Wohngebäude in größtmöglicher Entfernung zu den beiden Hauptverkehrsstraßen auszurichten.</p>	<p>Die Baugrenzen für die geplante Bebauung entlang der Grabenstraße wurden (entsprechend der im Gutachten untersuchten Variante 3) von der Straße abgerückt geplant. Durch die Umsetzung der Planung ist damit gegenüber dem Prognosenullfall im Bereich der an das Plangebiet angrenzenden Bestandsbebauung mit einer lediglich geringen Erhöhung der Luftschadstoffwerte zu rechnen. Erheblich negative Auswirkungen der Planung in Bezug auf die Luftschadstoffsituation sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Die laufenden Messdaten an verkehrsnahen Stationen zeigen in den letzten beiden Jahren verringerte NO<sub>2</sub>-Konzentrationen, d. h. auch in Leonberg. Darin spiegeln sich einerseits die relativ günstigen Ausbreitungsbedingungen 2019 wider, als auch mögliche Wirkungen der eingeleiteten Maßnahmen des Luftreinhalteplans. Für das Jahr 2020 ist unter Berücksichtigung der Corona-bedingten Einschränkungen eine Interpretation der gemessenen Immissionen mit besonderer Vorsicht zu versehen. Aus fachgutachterlicher Sicht kann der mit Messdaten erfasste Trend von 2019 und 2020 nicht mit absoluter Sicherheit als zukünftige Entwicklung angenommen werden. Dieser findet daher im Gutachten keine Berücksichtigung.</p> <p>Die durch die Planung bedingten geringen Zuwächse an der bestehenden Bebauung werden bei abgesenkter Hintergrundbelastung weder eine erstmalige Überschreitung des</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		<p>Grenzwertes verursachen noch die Luftreinhalteplanung unmöglich machen.                      Es sind keine besonderen Umstände erkennbar, weshalb die Einhaltung der Grenzwerte sich nicht mit den Mitteln des Luftreinhalteplans sichern lässt. Hierfür kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht. Gemessen daran genügt die Planung dem Gebot der Konfliktbewältigung.</p>	
<p><b>Landratsamt Böblingen</b>                      Bauen und Gewerbe</p>	<p>Die ersten schalltechnischen Voruntersuchungen durch die ISIS, Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz vom Juni 2020 haben gezeigt, dass aufgrund der hohen Verkehrsbelastung die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete in einem großen Teil des Planungsgebietes überschritten werden.                      Im innerstädtischen Bereich kommt die Durchführung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen aus städtebaulichen Gesichtspunkten jedoch nicht in Betracht.                      Die Lärmpegelbereiche gemäß den Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 wurden ermittelt. Nachts wurde im Planbereich ein maximaler Lärmpegelbereich von VI zugeordnet. Das bedeutet einen maßgeblichen Außenlärmpegel von 76 80 dB(A)! Das hohe Konfliktpotential ist hieraus klar ersichtlich.</p>	<p>Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm, ausgehend von den an das Plangebiet angrenzenden Straßen (Grabenstraße, Stuttgarter Straße, Feuerbacher Straße) vorbelastet. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (Büro ISIS, Riedlingen vom Juni 2020) wurden die Lärmeinwirkungen durch den Verkehr auf diesen Straßen in Bezug auf das unbebaute Gebiet ermittelt und beurteilt.                      Die Überarbeitung des Gutachtens vom Juli 2021 untersucht neben der Schallausbreitung in Bezug auf das unbebaute Gelände auch die Lärmsituation unter Berücksichtigung der Neubebauung.                      Ferner wurden eventuelle Auswirkungen durch den planinduzierten zusätzlichen Verkehr auf den angrenzenden Straßen sowie eventuelle Störungen der Nachbarschaft durch im Plangebiet mögliche Tiefgaragen dargestellt.                      Gemäß Gutachten werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Mischgebiet (MI) (60 dB(A) tags/ 50 dB(A) nachts) bezogen auf das unbebaute Gelände in einem großen Teil des Plangebietes überschritten.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		<p>Gemäß Gutachten werden darüber hinaus sowohl auf das unbebaute Gelände bezogen als auch in Teilbereichen entlang der geplanten westlichen und nordwestlichen Gebäudekanten/Baugrenzen (Grabenstraße/Stuttgarter Straße) Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreicht bzw. überschritten. Die Werte liegen hier somit an einzelnen Fassadenabschnitten und in einzelnen Geschosslagen im gesundheitsgefährdenden Bereich.</p> <p>Im Hinblick auf den durch die Planung induzierten Mehrverkehr auf der Grabenstraße und der Stuttgarter Straße wird eine nur unwesentliche Erhöhung der Beurteilungspegel (0,1 dB(A)) prognostiziert.</p> <p>Aufgrund der repräsentativen innerstädtischen Lage des Gebietes, kommen aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand/-wand) aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht. Erhöhten Lärmeinwirkungen ist daher zur Konfliktminimierung mit einer geeigneten Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie passiven Maßnahmen zu begegnen.</p> <p>Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch in diesen Bereichen zu gewährleisten, wurden passive Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Schützenwerte Räume sowie wohnungsbezogene Freiflächen, wie Balkone und Terrassen, sind in konfliktarme Bereiche (lärmabgewandt) zu orientieren.</p> <p>Entsprechend den vorliegenden Lärmpegel-</p>	

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		<p>bereichen sind die Anforderungen an das erforderliche Schalldämm-Maß des jeweiligen Außenbauteils gemäß DIN 4109 nachzuweisen.</p> <p>Bei Terrassen und Balkone mit Überschreitung eines Beurteilungspegel von 70 dB (A) sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Freibereiche vorzusehen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets sind an Fassadenbereichen ab Lärmpegelbereich III (LPB III) bei betroffenen schutzbedürftigen Räumen gem. DIN 4109 fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen.</p> <p>In Bezug auf die Lärmauswirkungen von möglichen Tiefgaragen und ihren Ein-/Ausfahrten sind gemäß Gutachten keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Lärmsituation wird hier vom Straßenverkehr auf der Grabenstraße und der Stuttgarter Straße geprägt. Auch ist im Hinblick auf den durch die Planung induzierten Mehrverkehr auf der Grabenstraße und der Stuttgarter Straße mit keiner relevanten Verkehrslärmsteigerung zu rechnen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass durch die geplante Baustruktur (Straßenrandbebauung mit von der Straße abgeschirmten Wohnhöfen) mit einer deutlichen Verbesserung der Lärmsituation in den dann vom Verkehrslärm abgeschirmten Bereichen des Plangebietes und auch im Bereich der Nachbarbebauung im Süden und Osten auszugehen ist.</p>	

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		Darüber hinaus wird im Bebauungsplan da-rauf hingewiesen, dass im Baugenehmi-gungsverfahren entsprechend den vorliegen- den Lärmpegelbereichen die Anforderungen an das erforderliche Schalldämm-Maß des je- weiligen Außenbauteils gemäß DIN 4109 nachzuweisen sind.	
<b>Landratsamt Böblin- gen</b> Bauen und Gewerbe	Daher sind für die künftige Bebauung in der schalltechnischen Hauptuntersuchung Lärminderungsmaßnahmen und die Anfor- derungen an den baulichen Schallschutz konkret für die Textfest- setzungen des geplanten Bebauungsplans zu formulieren. Das be- trifft u. a. geeignete Grundrissgestaltung, fensterunabhängige Lüf- tungseinrichtungen, abgeschirmte Außenwohnbereiche, sofern überhaupt möglich. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird ge- beten.	Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen wurden im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.	Berücksichtigung
<b>Landratsamt Böblin- gen</b> Bauen und Gewerbe	Naturschutz Die artenschutzrechtliche Potentialanalyse (Quetz, April 2019) des Areals hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte bei Be- achtung der im Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnah- men und vorgezogenen Maßnahmen (CEF) auszuschließen sind. Im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzbeauftragten bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, wenn die unten genannten Maßnahmen zum Artenschutz umgesetzt werden. Um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG auszulösen, sind Abrissarbeiten von Gebäuden sowie die Rodung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vogel- und anderen Tierarten nur im Zeitraum von 01. Oktober bis Ende Februar (oder nach fachlicher Begutachtung und Frei- gabe) vorzunehmen. Die im Baumgutachten (siehe Karte vom 12.11.2018) gekenn- zeichneten Bäume sind möglichst zu erhalten. Die darin gekenn- zeichnete Kastanie, welche auch laut Gutachter Herr Quetz als au- ßergewöhnlich groß und ausladend mit ausgeprägten Baumhöhlen	Die entsprechenden Vermeidungsmaßnah- men und vorgezogenen Maßnahmen (CEF) wurden im Bebauungsplanentwurf festge- setzt.	Berücksichtigung

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>bezeichnet wurde, ist zu erhalten und entsprechend während der Abriss- und Bauarbeiten vor Beschädigung zu schützen. Die im Lageplan Städtebauliche Konzeption dargestellten Bäume sind durch die Pflanzbindung zu sichern.</p> <p>Vor der Rodung sind die unbelaubten Bäume und Gehölze auf mehrjährig nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten, vor allem auf Nester und Bruthöhlen, zu überprüfen. Werden für Fledermäuse geeignete Bruthöhlen gefunden, sind die Höhlen zu verschließen um eine Neubelegung zu verhindern.</p> <p>Als CEF-Maßnahme für entfallende Nist- und Brutstätten sind vor dem Abriss bzw. der Baumrodungen gemäß dem Gutachten Vogelnistkästen und Fledermauskästen in unmittelbarer Umgebung aufzuhängen und dauerhaft zu unterhalten. Dies wären für jedes abzureißende Gebäude je zwei Nistkästen für höhlenbrütende Vögel und zwei Kästen/Bretter für Fledermäuse. Für jeden entfallenden Laubbaum über 25 cm Durchmesser (17) Bäume sind vor der Rodung je ein Vogelnistkasten oder ein Fledermauskasten in unmittelbarer Umgebung zu montieren und dauerhaft zu unterhalten.</p>		
<p><b>Landratsamt Böblingen</b> Bauen und Gewerbe</p>	<p>Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Die Entwässerung hat nach den Grundsätzen des § 55 WHG zu erfolgen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind im Bebauungsplan Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung festzusetzen.</p> <p>Die öffentliche Kanalisation sowie die Kläranlage sind so gering wie möglich mit nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser zu belasten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang auch alternative Möglichkeiten der zeitgemäßen Regenwasserbewirtschaftung in Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft erarbeitet werden können. Einen guten Überblick bietet der Leitfaden naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums.</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf wurden Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze und Wege getroffen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Als ökologische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden Festsetzungen von Dachbegrünung und Zisternen/Brauchwassernutzung (1,5 m Retentionsvolumen pro 100 m Au aber min. 3 m) anerkannt. Wir empfehlen zur Minimierung des anfallenden Dachflächenwassers Dächer mit einer Neigung bis 15 mindestens extensiv (12 cm Substratstärke), nach Möglichkeit in Teilen auch intensiv (Mindestsubstratstärke 35 cm) zu begrünen. Dies hat folgende Vorteile: das Substrat speichert/hält einen Teil des Regenwassers zurück (Retention), die Vegetation nimmt einen weiteren Teil des Wassers auf, die Verdunstung wird erhöht, was wiederum einen positive Effekt auf das Kleinklima (sowohl Stadt als auch Gebäude) hat und die städtische Biodiversität wird gefördert. Gründächer sind daher auf den Niederschlagswasserabfluss für extensive Begrünung mit einem Abflussbeiwert von <math>\alpha = 0,5</math> und intensive Begrünung mit einem Abflussbeiwert von <math>\alpha = 0,3</math> anrechenbar. Dies führt regelmäßig zur Kosteneinsparung hinsichtlich der jährlich zu zahlenden Abwassergebühr und den Energiekosten.</p> <p>Für die Dachbegrünung ist zertifiziertes, ökologisch unbedenkliches Substrat zu verwenden (das Substrat muss den Vorsorgewerten der Bodenschutzverordnung bzw. dem Zuordnungswert Z 0 in Feststoff und Eluat nachweislich entsprechen). Gründächer sind dauerhaft zu erhalten.</p>		
<p><b>Landratsamt Böblingen</b> Bauen und Gewerbe</p>	<p>Bodenschutz Keine Bedenken. Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Vorgaben der DIN 19731 Verwertung von Bodenaushub und die DIN 18915:2018-06 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten zu beachten. Die Vorschriften können zu den Öffnungszeiten nach Absprache im Landratsamt Böblingen, Zimmer D 323 eingesehen werden. Unbelasteter Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung zu verwerten, z. B. für die Verfüllung von Steinbrüchen oder für den</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf erfolgte ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

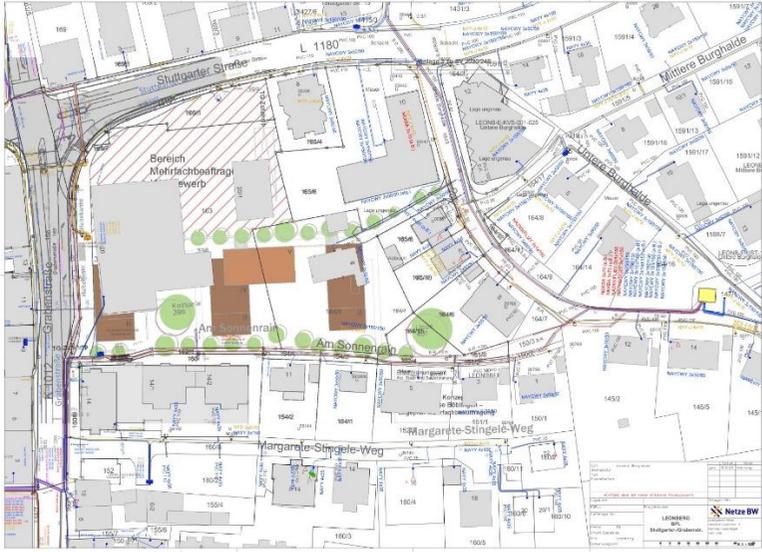
Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Einbau in technischen Erdbauwerken. Eine besondere Verwertungseignung ist nicht zu erwarten.                      Humoser Oberboden ist bei trockenen Bodenverhältnissen in der anstehend Mächtigkeit schonende abzutragen und bis zur Verwertung in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtung zu lagern. Zum Schutz vor Vernässung sollten die Mieten umgehend mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten begrünt werden.                      Unbelasteter Oberboden ist z.B. auf künftigen Grünflächen nach erfolgter Bodenlockerung verdichtungsfrei wieder aufzubringen.                      Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</p>		
<p><b>Landratsamt Böblingen</b>                      Bauen und Gewerbe</p>	<p>Altlasten                      Keine Bedenken.                      Im Planbereich liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor.                      Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer                      Keine Bedenken.                      Oberflächengewässer                      Nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Landratsamt Böblingen</b>                      Bauen und Gewerbe</p>	<p>Grundwasser                      Der Planbereich liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart Bad Cannstatt und Stuttgart Berg. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der Heilquellen vom 11. Juni 2002 ist zu beachten. Entsprechend § 3 der o. g. Rechtsverordnung sind alle Handlungen zu unterlassen, die den Zustand des Grundwassers gefährden könnten.                      Aufgrund der Lage im Heilquellenschutzgebiet ist Versickern von Niederschlagswasser nur breitflächig über die belebte Bodenschicht zulässig. Die Mächtigkeit des Sickerraumes, bezogen auf den höchsten Grundwasserstand, muss mindestens 1 m betragen.                      Dachwasser das von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf erfolgte ein entsprechender Hinweis zum Grundwasserschutz.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>stammt, darf nur versickert werden, wenn eine zusätzliche Beschichtung eine mögliche Mobilisierung von Schwermetallen unterbindet. Im Hinblick auf die Belange der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung der Bodenflächen im Baugebiet zu minimieren. Der größtmögliche Anteil des unbelasteten Niederschlagswassers sollte innerhalb des Baugebietes zurückgehalten und versickert oder auf andere Weise dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden.</p> <p>Im Rahmen der Vorerkundung durch das Ingenieurbüro für Geotechnik Vees und Partner, vom 25.03.2019 zur Neubebauung am Standort der Kreissparkasse wurde der Grundwasserspiegel ca. 4,87 m unter Gelände angetroffen. Um evtl. negative Einflüsse auf das Grundwasser durch das geplante Baugebiet beurteilen zu können, sollten die Grundwassersituation (z. B. Grundwasserstände, -fließrichtung, Flurabstände, Mächtigkeit der Decklagen) und die Auswirkungen (z. B. Grundwasseranstieg, -umleitung) der vorgesehenen Bebauung beschrieben werden. Es wird daher empfohlen bauwerksbezogene hydrogeologische Erkundungen (auch hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes) durchzuführen. Bauliche Anlagen unterhalb eines festzulegenden Bemessungswasserspiegels sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Dauerhafte Grund- bzw. Schichtwasserableitungen sind nicht zulässig.</p> <p>Erlaubnispflichtig sind Abgrabungen, Erdaufschlüsse (z. B. Schürfungen, Bohrungen, Gründungsmaßnahmen etc.) und Geländeeinschnitte, wenn diese tiefer als 10 m sind, Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. Ebenso erlaubnispflichtig sind baubedingte Grundwasserableitungen oder baubedingte Grundwasserabsenkungen. Für entsprechende Maßnahmen ist beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt (Fachbereich Gewässer und Boden), zusätzlich zur Baugenehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>		

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
<p><b>Landratsamt Böblingen</b> Bauen und Gewerbe</p>	<p>Starkregengefahr Auf die Starkregenrisikokarte der Stadt Leonberg wird hingewiesen. Diese weisen bei Starkregenereignissen entlang der Grabenstraße und der Stuttgarter Straße sowie im nord-östlichen Bereich Abflussbahnen bzw. überströmte Bereiche aus. Es wird empfohlen im Plangebiet geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen eine Gefährdung im Fall von Starkregenereignissen vermieden werden kann. Z. B. können an Baukörpern entsprechende bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, damit die Geländetopographie kein Außen- gebietswasser an bzw. in das Gebäude leiten kann. Dabei kann beispielsweise die Neigung von Wegen oder Zufahrten entsprechend gestaltet werden oder Lichtschächte können gegenüber dem angrenzenden Gelände leicht erhöht werden.</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf erfolgte ein entsprechender Hinweis zur Starkregengefahr.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><b>NABU Leonberg</b></p>	<p>Erstellt am: 26.11.2020  wir, der NABU-Leonberg und der BUND-Leonberg, geben zum oben genannten Vorhaben eine gemeinsame Stellungnahme ab.  1. Auf dem betroffenen Gelände befindet sich ein schützenswerter Baumbestand. Dies wird auch im Baumgutachten festgestellt. Deshalb müssen alle als erhaltenswert eingestuftten Bäume auch erhalten bleiben, die anderen soweit als möglich. Während der Bauarbeiten sind die verbleibenden Bäume vor Beschädigung zu schützen (Krone, Stamm, Wurzel).</p>	<p>Die geplante Entwicklung im Plangebiet dient der Schaffung von Büro- und Wohnflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Leonberger Altstadt im Rahmen einer qualitätsvollen Innenentwicklung und ist Baustein für eine städtebauliche Aufwertung des Gebietes östlich der Altstadt. Neben den geplanten Hochbauten sind zur Unterbringung erforderlicher Stellplätze Unterbauungen notwendig. Die unterbauten Flächen können dabei mit Erde/ Substrat überdeckt und begrünt bzw. als qualitätsvolle Freiflächen gestaltet werden. Ein weitgehender Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände, über den Erhalt der gebietsprägenden Kastanie und Linde hinaus, ist daher nicht möglich. Bestände auf Flächen, die nicht für die Baumaßnahme erforderlich sind werden im weiteren Verfahren im Hinblick auf einen möglichen Erhalt geprüft. Der Schaffung von innerörtlichen Bauflächen verbunden mit</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		<p>dem Schutz von unbebauten Flächen im Außenbereich wird hierbei Vorrang eingeräumt. Durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf für eine Dachbegrünung sowie die Neupflanzung von Gehölzen werden die Auswirkungen der Eingriffe in den Baumbestand minimiert und dabei sowohl klimatischen Belangen als auch den Belangen von Tier- und Pflanzenwelt Rechnung getragen. Der Verlust von Habitaten für Vögel und Fledermäuse wird, entsprechend den Ergebnissen und Vorgaben der vorliegenden artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse des Büros Quetz, Stuttgart, April 2019, durch im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen kompensiert.</p>	
<p><b>NABU Leonberg</b></p>	<p>2. In der Habitatpotenzialanalyse wird darauf hingewiesen, dass bei Rodung von vorhandenen Bäumen ersatzweise Nistmöglichkeiten für Vögel und/oder Fledermäuse als vorgezogene Maßnahme (bis Ende Februar im Rodungsjahr) aufgehängt und dauerhaft unterhalten werden müssen. Hierzu muss eine genaue Planung erfolgen (unter Beachtung von Reviergrößen der entsprechenden Vogelarten), da aus unserer Sicht die Möglichkeiten zum Anbringen der Nisthilfen in dem Gebiet sehr begrenzt sind! Wir bitten sie, uns die Planung zukommen zu lassen.</p>	<p>Im Rahmen der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz wird ein Konzept für die Anbringung von Nistmöglichkeiten für Vögel und/oder Fledermäuse erstellt und mit der Naturschutzbehörde/ dem NABU abgestimmt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><b>NABU Leonberg</b></p>	<p>3. Zusätzlich ist zu prüfen, ob an den neuen Gebäuden bereits integrierte Nistmöglichkeiten an den Baukörpern vorgesehen werden können.</p>	<p>Die Integration von Nistmöglichkeiten an den geplanten Baukörpern wird geprüft.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><b>NABU Leonberg</b></p>	<p>4. Anwohner berichten von vielen Eichhörnchen in dem Gebiet. In der Habitatpotenzialanalyse wird nicht aufgeführt, ob sich in den Bäumen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Art befinden. Wie ist sichergestellt, dass diese bei der Rodung nicht zerstört werden,</p>	<p>Der Baumbestand wird auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Eichhörnchen geprüft.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>was ja nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten ist? Bitte berücksichtigen Sie die aufgeführten Punkte in der weiteren Planung.</p>		
<p><b>Netze BW GmbH</b></p>	<p>Erstellt von: Thomas Hornung, am: 26.10.2020                      Aktenzeichen: BPL Stuttgarter-/Grabenstr. 09.10.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      die Stellungnahme zum Bebauungsplan sowie eine Mehrfertigung des Bebauungsplanes mit eingearbeiteten Strombestand sind als Dateianhänge eingefügt.</p> <p>Freundliche Grüße                      Thomas Hornung                      Heinrich-Lanz-Str. 3                      70825 Korntal-Münchingen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Netze BW GmbH</b></p>	<p>Erstellt am: 03.12.2020</p> <p>vielen Dank für die Zusendung zum oben genannten Bebauungsplanverfahren.                      Anbei erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme für die Sparten Strom und Gas:                      Stellungnahme Gas:                      Der im Geltungsbereich derzeitig befindliche Gebäudebestand ist überwiegend an das vorhandene Erdgasnetz angeschlossen. Vor Abbruch bestehender Gebäude oder eines Gebäudeteils muss der Erdgasbezug abgemeldet werden und die Erdgasanschluss vom Netz getrennt werden. Die geplanten Gebäude können bei entsprechendem Interesse an das vorhandene Erdgasnetz angeschlossen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Netze BW GmbH</b></p>	<p>Stellungnahme Strom:                      Der im Geltungsbereich derzeitig befindliche Gebäudebestand ist an das Stromnetz angeschlossen. Vor Abbruch bestehender Gebäude oder eines Gebäudeteils muss der Strombezug abgemeldet werden und die Stromanschlüsse vom Netz getrennt werden. Die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.                      Leitungsrecht für Erdgas- und Stromleitungen zugunsten der Leo Energie GmbH &amp; Co. KG im Verlauf der Straße Im Sonnenrain prüfen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>elektrische Erschließung der Neubauten erfolgt aus den Umspannstationen Grabenstr. und Untere Burghalde. Die Leitungszuführung erfolgt über den Weg Am Sonnenrain. Hier sind die Flurstücke 150/2, 150/3; 154/3 und 154/4 nicht Eigentum der Stadt Leonberg. Wir bitten hier ein Leitungsrecht für Erdgas- und Stromleitungen zugunsten der Leo Energie GmbH &amp; Co. KG auszuweisen. Sollte für das Sparkassendirektionsgebäude eine elektrische Leistung größer 200 kW benötigt werden, ist hierfür eine Kundenstation vorzusehen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p> 	<p>Die Stellungnahme wurde dem Bauherren weitergeleitet.</p>	
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>Erstellt von: Anna Aldinger, Stadt Leonberg, am: 02.11.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>		
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versi-</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf erfolgt ein entsprechender Hinweis zur Geologie.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ckerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>		
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets, aber innerhalb der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002). Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>		
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Referat 21</p>	<p>Erstellt von: Anna Aldinger, Stadt Leonberg, am: 15.10.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p> <p>Darüber hinaus wird seitens der Archäologische Denkmalpflege auf Nachfolgendes hingewiesen: Die Planungen umfassen Teile der archäologischen Prüffallfläche "Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Stadt Leonberg mit Vorstadtbereichen". Archäologische Funde und Befunde, denen ggf. die Eigenschaft von Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG zukommen kann, sind innerhalb der ausgewiesenen Areale grundsätzlich nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Auf Grund der in den hier betroffenen Arealen bereits erfolgten Überprägung durch jüngere Baumaßnahmen können grundsätzlich Bedenken der Archäologischen Denkmalpflege jedoch zurückgestellt werden. Wir verweisen jedoch ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG mit der Bitte um Übernahme des nachfolgenden Hinweises in die Planunterlagen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf erfolgt ein entsprechender Hinweis zur Archäologischen Denkmalpflege.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> 		
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Referat 21</p>	<p>Erstellt am: 26.11.2020</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.                      Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums.                      Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p>		
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>                      Referat 21</p>	<p>Raumordnung                      Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p>	<p>Den genannten Regelungen wird in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf angemessen Rechnung getragen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>                      Referat 21</p>	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Es wird entsprechend verfahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>                      Referat 21</p>	<p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:                      Abt. 3 Landwirtschaft                      Frau Cornelia Kästle                      Tel.: 0711/904-13207                      Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de                       Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr                      Herr Karsten Grothe                      Tel. 0711/904-14224                      Karsten.Grothe@rps.bwl.de                       Abt. 5 Umwelt                      Frau Birgit Müller                      Tel.: 0711/904-15117                      Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Abt. 8 Denkmalpflege                      Herr Lucas Bilitsch                      Tel. 0711/904-45170                      E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>		
<p><b>Regierungspräsidium                      Stuttgart</b>                      Referat 21</p>	<p>Erstellt am: 03.12.2020</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:                      Luftreinhaltung:                      Unter Berücksichtigung und Umsetzung des folgenden Punktes bestehen aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.                      Im Rahmen von Baugenehmigungen für dieses Plangebiet müssen die Auswirkungen auf die NO<sub>2</sub>-Belastung durch das Bauvorhaben bewertet werden. Ergeben sich aufgrund der beantragten Bebauung unter Berücksichtigung der LUBW-Messstelle in Leonberg Erhöhungen von Grenzwertüberschreitungen oder eine erneute Grenzwertüberschreitung im Bereich von Wohnnutzungen, sind vor Baubeginn Kompensations-Maßnahmen zur Sicherstellung der Grenzwerteinhaltung bzw. zur Vermeidung einer Erhöhung der NO<sub>2</sub>-Belastung umzusetzen.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens, d. h. Mitte 2019 bis Januar 2020, lagen validierte Messdaten für Luftschadstoffe nur bis inklusive 2018 vor. Mit der angesetzten Hintergrundbelastung, auf Grundlage des HBE-FA4.1 und weiteren im Bericht beschriebenen Ansätzen wurde der jahresmittlere Messwert der NO<sub>2</sub>-Immissionen an der Messstelle in der Grabenstraße in Messhöhe aus dem Jahr 2018 rechnerisch reproduziert (S.21/22, Abschnitt 4.4 im Luftschadstoffgutachten "Neubebauungen im Bereich des Areals der Kreisparkasse Böblingen in Leonberg", Büro Lohmeyer, Januar 2020). Darauf aufbauend wurden mit derselben Vorgehensweise die Immissionen für den Prognosenullfall 2025 und die Planvarianten berechnet und beschrieben. Ein Ergebnis war, dass im Plangebiet und an der Messstelle Grabenstraße in Messhöhe im Prognosejahr 2025 keine Überschreitungen des jahresmittleren NO<sub>2</sub>-Grenzwertes erwartet werden. In angrenzenden Bereichen entlang der Grabenstraße sind jedoch für den Prognosenullfall Überschreitungen des Grenzwertes berechnet und mit der Planung kann es dort zu geringfügigen Erhöhungen bis zu 1 µg/m<sup>3</sup> gegenüber dem Prognosenullfall 2025 kommen.                      Die Festsetzungen im Bebauungsplan sichern</p>	<p>Zurückweisung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>durch die festgesetzte Baugrenze eine Mindestbreite des Straßenraums sowie eine maximale Gebäudehöhe der Straßenrandbebauung entsprechend des dem Luftschadstoffgutachtens zugrundeliegenden städtebaulichen Entwurfs.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Verengung des Straßenraums und/oder Erhöhung der maximalen Gebäudehöhen mit ggf. negative Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation, kann daher ausgeschlossen werden (worst case Betrachtung).</p>	
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Referat 21</p>	<p>Hinweis: Die positiven Entwicklungen im Bereich der Luftreinhaltung werden nicht durch die Gutachten mit HBEFA 4.1 wiedergegeben. Das beiliegende Luftschadstoffgutachten berücksichtigt eventuell noch nicht die (aktuellen) Messwerte der LUBW-Messstelle in der Grabenstraße. Dies wäre ggf. anzupassen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Rauchfuß, Referat 54.1, 0711/904-15494, Florian-Simon.Rauchfuss@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die laufenden Messdaten an verkehrsnahen Stationen zeigen in den letzten beiden Jahren verringerte NO<sub>2</sub>-Konzentrationen, d. h. auch in Leonberg. Darin spiegeln sich einerseits die relativ günstigen Ausbreitungsbedingungen 2019 wider, als auch mögliche Wirkungen der eingeleiteten Maßnahmen des Luftreinhalteplans. Für das Jahr 2020 ist unter Berücksichtigung der Corona-bedingten Einschränkungen eine Interpretation der gemessenen Immissionen mit besonderer Vorsicht zu versehen. Aus fachgutachterlicher Sicht kann der mit Messdaten erfasste Trend von 2019 und 2020 nicht mit absoluter Sicherheit als zukünftige Entwicklung angenommen werden. Dieser findet daher im Gutachten keine Berücksichtigung.</p> <p>Die durch die Planung bedingten geringen Zuwächse an der bestehenden Bebauung werden bei abgesenkter Hintergrundbelastung weder eine erstmalige Überschreitung des</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
		<p>Grenzwertes verursachen noch die Luftreinhalteplanung unmöglich machen. Es sind keine besonderen Umstände erkennbar, weshalb die Einhaltung der Grenzwerte sich nicht mit den Mitteln des Luftreinhalteplans sichern lässt. Hierfür kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht. Gemessen daran genügt die Planung dem Gebot der Konfliktbewältigung.</p>	
<p><b>Stadt Leonberg: Ordnungsamt</b></p>	<p>Erstellt von: Anja Buhse, am: 29.10.2020 Aktenzeichen: B322/112.20/bhs</p> <p>Dem Bebauungsplan wird aus verkehrlicher Sicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen zugestimmt: - Im Bereich der Sonnenkreuzung läuft die BAB-Bedarfsumleitungen. Diese darf im Hinblick auf die weiteren Planungen nicht außer Acht gelassen werden.</p>	<p>Wird im Rahmen der Straßenplanung berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p><b>Stadt Leonberg: Stadtwerke Leonberg</b></p>	<p>Erstellt von: Michael Kapp, am: 02.11.2020 Aktenzeichen: W81-KAP</p> <p>Die Erschließung des Gebietes mit Trinkwasser ist nur über die Stuttgarter Straße, Untere Burghalde und Am Sonnenrain möglich. Von Seiten der Stuttgarter Straße ist ein Anschluss DN 100 vorhanden. Von der Unteren Burghalde und Am Sonnenrain müsste dieser noch hergestellt werden. Die Gebäude Am Sonnenrain 9 und 11 werden über die Flurstücke 163 und 164/4 mit Trinkwasser versorgt. Diese Anschlüsse sind mit einer Grunddienstbarkeit gesichert und müssten zu Lasten des Bauträgers umgelegt werden.</p>	<p>Die bestehenden Wasserleitungen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	<p>Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und <b>haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürgermeisteramt Magstadt</li> <li>• Landeshauptstadt Stuttgart</li> <li>• Stadtverwaltung Ditzingen</li> <li>• Stadtverwaltung Renningen</li> <li>• Stadtverwaltung Sindelfingen</li> <li>• Stadtverwaltung Weil der Stadt</li> <li>• Transnet BW</li> <li>• Verband Region Stuttgart</li> <li>• Vodafone NRW GmbH</li> </ul>		
	<p>Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und <b>haben keine Stellungnahme abgegeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BUND-Bezirksgruppe Leonberg</li> <li>• Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>• Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart</li> <li>• Leo Energie GmbH &amp; Co. KG</li> <li>• Polizeirevier Leonberg</li> <li>• Stadt Leonberg, Amt für Jugend, Familie und Schule</li> <li>• Stadt Leonberg, Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt</li> <li>• Stadt Leonberg, Freiwillige Feuerwehr Leonberg</li> <li>• Stadt Leonberg, Gebäudemanagement</li> <li>• Stadt Leonberg, Kämmereiamt</li> <li>• Stadt Leonberg, Tiefbauamt – Abt. Stadtentwässerung</li> <li>• Stadt Leonberg, Tiefbauamt – Abt. Straßenbau</li> <li>• Stadt Leonberg, Verkehrsplanung</li> <li>• Stadtverwaltung Böblingen</li> <li>• Stadtverwaltung Gerlingen</li> <li>• Stadtverwaltung Rutesheim</li> <li>• Stadtwerke Sindelfingen</li> </ul>		

Aufgestellt 15.09.2021

Stadt Leonberg/ARP Stuttgart\_R.Schneider